



# Fondsreglement Rosmarie Johanna Kaltenrieder

Gemeinde **Lyss**

Finanzen  
Marktplatz 6  
Postfach 368  
3250 Lyss  
T 032 387 03 55  
E [finanz@lyss.ch](mailto:finanz@lyss.ch)  
I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

# Fondsreglement Rosmarie Johanna Kaltenrieder

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Lyss bildet aus dem Nachlassvermögen von Frau Rosmarie Johanne Kaltenrieder, verstorben am 27. Mai 2025, ein Fondsreglement. <sup>2</sup> Der Fonds dient ausschliesslich der Finanzierung von sozialen Zwecken im Gemeindegebiet Lyss.
Geltungsbereich	<b>Art. 2</b> Dieses Reglement stützt sich auf: a) die letztwillige Verfügung vom 26. Februar 2016, eröffnet am 18. Juli 2025, b) Art. 92 Abs. 2 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern, c) die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Bern.
Organisation	<b>Art. 3</b> Trägerin des Fonds ist die Einwohnergemeinde Lyss, handelnd durch den Gemeinderat.
Zuständigkeit	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Verwendung der Fondsvermögen. <sup>2</sup> Er entscheidet abschliessend über Beiträge und Unterstützungen aus dem Fonds.
Fondsvermögen	<b>Art. 5</b> Das Fondsvermögen umfasst: a) Bankkonten, b) Wertschriften, c) Erlös aus Verkauf Eigentumswohnung inkl. Einstellhallenplatz, d) Erlöse aus dem Verkauf der Wertgegenstände, e) abzüglich der bekannten Schulden, Todesfall- und/oder Vermögensveräusserungskosten.
Mittelverwendung	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Mittel des Fonds dürfen ausschliesslich für soziale Zwecke innerhalb der Gemeinde Lyss eingesetzt werden. <sup>2</sup> Unterstützt werden insbesondere: a) Projekte und Angebote zur Förderung von Familien, Kindern, Jugendlichen und Seniorinnen/Senioren, b) Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration und Unterstützung von benachteiligten oder bedürftigen Personen auf Ebene von Einzelpersonen oder Institutionen, c) Institutionen, Organisationen und Vereine, die in Lyss soziale Aufgaben erfüllen, d) Einzelunterstützungen in Härtefällen.



Einschränkungen	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Beiträge aus dem Fonds dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Aufgaben, zu denen die Gemeinde Lyss verpflichtet ist, eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Investitionen oder Projekte, die nicht dem sozialen Zweck gemäss Art. 6 dienen, sind ausgeschlossen.</p>
Vermögensverwaltung	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Das Fondsvermögen ist sicher, ertragsbringend und nachhaltig anzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Dabei sind die Vorschriften der Finanzverordnung der Gemeinde Lyss zu beachten.</p>
Erträge	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Die Zinserträge und Kapitalgewinne stehen vollumfänglich dem Fonds zu und sind wiederum für soziale Zwecke zu verwenden.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Gesuche um Unterstützung aus dem Fonds sind schriftlich an die Gemeinde Lyss zu richten.</p>
Entscheid	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche für finanzielle Unterstützungen.</p> <p><sup>2</sup> Er kann die Ausschüttung von Beiträgen an Auflagen und Bedingungen knüpfen.</p> <p><sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.</p>
Aufsicht und Kontrolle	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Der Fonds untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan prüft im Rahmen der ordentlichen Revision der Jahresrechnung das Interne Kontrollsystem über das Fondsreglement sowie die Mittelverwendung.</p>
Rechnungslegung	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Über die Mittelverwendung wird jährlich im Rahmen der Jahresrechnung der Gemeinde Lyss Bericht erstattet.</p> <p><sup>2</sup> Der Fonds wird als zweckbestimmte Zuwendung gem. GV Art. 92 mit Fremdkapital (Sachgruppe 2092) in der Finanzbuchhaltung der Gemeinde Lyss geführt.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat per [Datum] in Kraft.</p>



# Genehmigung

Das Fondsreglement Rosmarie Johanna Kaltenrieder wurde durch den Grossen Gemeinderat am xx.xx.xxxx mit Inkraftsetzung per 01.01.2026 genehmigt.

Lyss, xx.xx.xxxx

Namens des Grossen Gemeinderates

Oriana Pardini  
Präsidentin

Silvia Wüthrich  
Sekretärin

# Bescheinigung

Die Beschlussfassung über das vorliegende Reglement wurde mit der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums am xx.xx.xxxx publiziert. Bis zum xx.xx.xxxx sind keine Eingaben gegen den Reglementstext eingegangen und das Referendum wurde nicht ergriffen.

